

Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Nottuln für die Sportanlagen vom 05.10.2021

Die Gemeinde Nottuln erkennt die besondere gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion des Sports in seinen vielfältigen Ausprägungen wie Schulsport, Vereinssport, Freizeit- und Breitensport sowie Leistungssport an. Alle diese Formen haben ihre spezifische Bedeutung und ergänzen sich gegenseitig. Zur Förderung des Sports stellt die Gemeinde Nottuln umfangreiche Sportanlagen zur Verfügung. Die Belegung der Sportanlagen erfolgt zunächst vorrangig durch den Schulsport. Alle freien Kapazitäten können von Dritten für Sportveranstaltungen angemietet werden.

§ 1 Sportanlagen und Geschäftsjahr

1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die von der Gemeinde Nottuln betriebenen Sportanlagen.
2. Folgende Sportanlagen fallen unter die Nutzungs- und Entgeltordnung:
 - Mehrzweckhalle Rupert-Neudeck-Gymnasium, 3-fach Halle
 - Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße, 3-fach Halle
 - Turnhalle Niederstockumer Weg
 - Turnhalle Sebastian Grundschule Darup
 - Turnhalle St. Marien Grundschule Appelhülsen
 - Gymnastikhalle Appelhülsen
 - Turnhalle Schapdetten

Sie werden nachfolgend „Sportanlagen“ genannt.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Nutzungen und Nutzungsordnung

1. Die Sportanlagen werden allen Schulen, in Schulträgerschaft der Gemeinde Nottuln, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die in Trägerschaft des Bistums Münster befindliche Liebfrauenschule Nottuln aufgrund einer bestehenden vertraglichen Regelung.
2. Die Sportanlagen werden ansonsten
 - Schulen,
 - Vereinen,
 - freien Trägern der Jugendhilfe sowie
 - sonstigen Gruppen und Einrichtungenentgeltlich zur sportlichen Nutzung überlassen. Die nicht-sportliche Nutzung der Mehrzweckhalle Rupert-Neudeck-Gymnasium wird in einer separaten Entgeltordnung geregelt.
3. Für die Sportanlagen gilt die „Sport- und Turnhallenordnung“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Entgeltliche Nutzungsüberlassung

1. Die Sportanlagen erzielen Einnahmen im Leistungsaustausch, nämlich durch die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Sportanlagen, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, der Neben- und Außenanlagen und für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen (z.B. Nutzung von Umkleiden, Duschen, Reinigung, Hausmeisterdienste).
2. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird durch Vertrag begründet. Als Vertrag gilt auch der Belegungsplan in Verbindung mit der Nutzungs- und Entgeltordnung. Für jedes Schuljahr (jeweils Beginn 01.08. eines Jahres) wird ein Belegungsplan erstellt.
3. Für jede Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die im Belegungsplan vereinbarten Zeiten stehen den Nutzer:innen verbindlich zur Verfügung und sind die Basis für die Abrechnung der Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.
4. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen besteht im Rahmen des jeweiligen Belegungsplanes in Verbindung mit dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 4 Entgelttarife

1. Die Entgelte werden je Nutzungsstunde (60 Minuten) und Nutzungseinheit erhoben und abgerechnet.

2. Nutzungseinheit sind die einzeln nutzbaren Raumeinheiten. Je eine Nutzungseinheit sind Einfachturnhallen und Gymnastikhallen. Teileinheiten der Dreifachturnhallen sind je eine Nutzungseinheit.
3. Das Nettoentgelt beträgt 1,50 € und an den Wochenenden und Feiertagen für die Sporthalle Rudolf-Harbig-Str. 2,00 € je Nutzungsstunde und Nutzungseinheit zuzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer i.H.v. zurzeit 19 %. Somit beträgt der Preis pro Stunde zurzeit 1,79 € bzw. 2,38 € (Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße an Wochenenden und Feiertagen).
4. Das Entgelt je Nutzungsstunde wird auch für Sondernutzungen in Sportanlagen durch Wettkampfveranstaltungen, Turniere und vergleichbare Sportveranstaltungen erhoben. Durch die Entgelte sind grundsätzlich nur Nutzungs- und Betriebskosten abgegolten. Schäden und Mehraufwendungen, die durch unsachgemäße Nutzung (Beschädigung, Verunreinigung, etc.) entstehen, werden gesondert geltend gemacht.
5. Besondere Vereinbarungen, z.B. über die Festsetzung von Kautionen, über höhere Entgelte zur Abgeltung von veranstaltungsabhängigen Sonderleistungen und besonderen Verwaltungsaufwands, sind möglich.
6. Fallen für Nutzende im Laufe eines Kalenderhalbjahres Entgelte von insgesamt unter 10 € an, wird wegen des erhöhten Abrechnungsaufwandes eine Mindestentgeltsumme von 10 € berechnet.

§ 5 Fälligkeit, Rechnungsstellung

1. Entgelte werden grundsätzlich nach der Nutzungsüberlassung der Sportanlagen bzw. Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen fällig.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch die Gemeinde Nottuln.
3. Die Entgelte können in regelmäßigen Abständen (z.B. vierteljährlich) und in Listenform abgerechnet werden.
4. Mindestentgelte im Sinne von § 4 Ziff. 6 werden nach dem abgelaufenen Kalenderhalbjahr berechnet.

§ 6 Entgeltbefreiung, -ermäßigung

Von der Entgeltpflicht kann in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines Einzelfalles auf Antrag abgewichen werden, insbesondere

- zur Vermeidung besonderer persönlicher oder sachlicher Härten,
- bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i.S. des § 52 Abgabenordnung dienen,
- bei Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Entscheidung hierüber trifft der/ die Bürgermeister:in.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte für die sonstigen gemeindlichen Räume und Flächen vom 14.12.2021

Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte gem. des als Anlage 1 beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Für die Alte Amtmannei und das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof gelten gesonderte Richtlinien.

1. Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.
2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei
 - a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)
und
 - b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen
aus.
3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:
 - a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.
 - b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.

- c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mitglieds) haben.
- d) Für die Inanspruchnahme der Sporthallen durch in Nottuln ansässige sporttreibende Vereine für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb, Turniere.
- e) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.
- f) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. den Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.

4. Sollte eine Befreiung von Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale von 10% (mindestens 20 €) zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentliche- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen.

Eine Betriebskostenpauschale wird nicht erhoben bei Vereins- und Breitensport der ortsansässigen Vereine und sozialen Einrichtungen.

5. Sollte das Auslegen eines Schutzbelages in der Mehrzweckhalle erforderlich werden, ist vor Beginn der Veranstaltung eine Kautions für die Reinigung des Hallenbodens von 100 € zu hinterlegen. Zusätzlich ist eine Gebühr in Höhe von 100 € für die Endreinigung (Boden wird mit entsprechender Maschine gereinigt) zu zahlen.

6. Bei einer Inanspruchnahme der Küche ist eine Kautions von 100 € zu entrichten.

7. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.

8. Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 1

	Entgelt	Betriebskostenpauschale
--	----------------	--------------------------------

von Aschebergsche Kurie

Eingangshalle:	130 €	20 €
Ratssaal:	200 €	20 €

Sonderreinigungen durch Dienstkräfte der Gemeindeverwaltung werden extra berechnet.

Sporthalle am Hallenbad

<u>Rudolf-Harbig-Straße:</u>	1000 €	100 €
------------------------------	--------	-------

Rupert-Neudeck-Gymnasium

Mehrzweckhalle (incl. Bestuhlung und Bühne)	1130 €	114 €
--	--------	-------

Schulräume

Forum – RNG (incl. Bestuhlung und Bühne)	550 €	56 €
--	-------	------

Mensa - RNG (ohne Küche, incl. Bestuhlung)	440 €	46 €
--	-------	------

<u>Schulküchen</u> (RNG, Grundschule)	220 €	24 €
---	-------	------

Klassenräume	50 €	20 €
--------------	------	------

Alle Entgelte sind Pauschalen. Hinzu kommen in jedem Fall

- a) Personalkosten für Gemeindewerker und Hausmeister nach tatsächlichem Zeitaufwand.
- b) zusätzliche Reinigungskosten (soweit erforderlich).

Kleinere Hallen in Nottuln und den Teilorten:

	600 €	60 €
--	-------	------

zzgl. der Kosten für Gemeindewerker und Reinigungspersonal

Unbeschadet der vorgenannten Regelungen werden ab dem 01.01.2022 weiterhin für die Vermietung zum Zwecke des Musikunterrichts erhoben:

- 1. Entgelt pro Jahr i.H.v. 60 €
für natürliche oder juristische Personen, die als Musikpädagogen oder Musiktreibende gemeindliche Räume in Anspruch nehmen und zusätzlich**
- 2. Entgelt für Inanspruchnahme für regelmäßig stattfindenden Musikunterricht:**
 - a) Überlassung von Räumen für ein Schulhalbjahr:**
Das Entgelt für die Nutzung eines Raumes beträgt pro Schulhalbjahr 12 € pro Wochenstunde, wenn die Räume bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr gebucht werden.
 - b) Überlassung von Räumen innerhalb des Schulhalbjahres:**
Das Entgelt für die wöchentliche Nutzung eines Raumes beträgt 4 € pro Wochenstunde. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat
- 3. Entgelt für Inanspruchnahme von Räumen für Einzelveranstaltungen:**
 - a) Räume können tageweise überlassen werden**
 - für nicht regelmäßig stattfindenden Unterricht (z.B. das Nachholen von ausgefallenem Unterricht oder Zusatzunterricht),
 - für Sonderproben oder Workshops,
 - für Schülervorspiele etc.

Das Entgelt für einen Raum beträgt pro Tag 10 €.
Dieses wird auch fällig, wenn der Raum nur stundenweise genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gleichwohl muss eine verbindliche Absprache der Nutzungszeiten (von x Uhr bis y Uhr) mit der Gemeinde erfolgen.
 - b) Für Wochenend-Workshops können bis zu vier Räume zum Preis von 40 € je Wochenende (Freitag ab 18:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) überlassen werden.**
 - c) Für Ferienzeiten von Schülergruppen etc. wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 40 € fällig, sowie ein Entgelt von 20 € je Tag. Darin enthalten ist die Nutzung von beliebig vielen Räumen nach Absprache hinsichtlich der Verfügbarkeit.**

**Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und
Betriebskostenpauschalen
für die Alte Amtmannei und für das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof
vom 14.12.2021**

Für die Inanspruchnahme der Alten Amtmannei und des Bürgerzentrums Schulze Frenkings Hof erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte und Betriebskostenpauschalen gemäß des als Anlage beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

1. Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.

2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei
 - a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)

und
 - b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen

aus.

3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:
 - a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.

 - b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.

 - c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mitglieds) haben.

- d) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.

 - e) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. den Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.
4. Sollte eine Befreiung von den Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentlich- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen.

 5. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.

 6. Erforderliche Sonderreinigungen werden extra berechnet.

 7. Zur Sicherheit soll die Gemeindeverwaltung i.d.R. eine Kautions erheben. Die Höhe richtet sich nach der Intensität der räumlichen Nutzung und soll mindestens den evtl. erforderlichen Reinigungsumfang durch Fremdfirmen abdecken.

 8. Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 1

Alte Amtmannei

	Entgelt	Betriebskostenpauschale
<u>Untere Etage</u>		
Privat	200 €	20 €
Gewerblich	300 €	
Herdfeuer (entfällt, Holz ist selber mitzubringen)		
<u>Obergeschoss</u>		
Privat	250 €	30 €
Gewerblich	350 €	
Herdfeuer (entfällt, Holz ist selber mitzubringen)		

Unbeschadet der vorgenannten Regelungen werden ab dem 01.01.2022 weiterhin für die Vermietung zum Zwecke des Musikunterrichts erhoben:

- 1. Entgelt pro Jahr i.H.v. 60 €**
für natürliche oder juristische Personen, die als Musikpädagogen oder Musiktreibende gemeindliche Räume in Anspruch nehmen und zusätzlich
- 2. Entgelt für Inanspruchnahme für regelmäßig stattfindenden Musikunterricht:**
 - a) Überlassung von Räumen für ein Schulhalbjahr:**
Das Entgelt für die Nutzung eines Raumes beträgt pro Schulhalbjahr 12 € pro Wochenstunde, wenn die Räume bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr gebucht werden.
 - b) Überlassung von Räumen innerhalb des Schulhalbjahres:**
Das Entgelt für die wöchentliche Nutzung eines Raumes beträgt 4 € pro Wochenstunde. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat.
- 3. Entgelt für Inanspruchnahme von Räumen für Einzelveranstaltungen:**
 - a) Räume können tageweise überlassen werden**
 - für nicht regelmäßig stattfindenden Unterricht (z.B. das Nachholen von ausgefallenem Unterricht oder Zusatzunterricht),
 - für Sonderproben oder Workshops,
 - für Schülervorspiele etc.

Das Entgelt für einen Raum beträgt pro Tag 10 €.
Dieses wird auch fällig, wenn der Raum nur stundenweise genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gleichwohl muss eine verbindliche Absprache der Nutzungszeiten (von x Uhr bis y Uhr) mit der Gemeinde erfolgen.
 - b) Für Wochenend-Workshops können bis zu vier Räume zum Preis von 40 € je Wochenende (Freitag ab 18:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) überlassen werden.**
 - c) Für Ferienzeiten von Schülergruppen etc. wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 40 € fällig, sowie ein Entgelt von 20 € je Tag. Darin enthalten ist die Nutzung von beliebig vielen Räumen nach Absprache hinsichtlich der Verfügbarkeit.**

Entgelt "Schulze Frenkings Hof bzw. Alter Speicher"

Gültig für Veranstaltungen ab 01.01.2022

		Mo. - Do.	Fr. - So.
Großer Saal	privat	400,00 €	440,00 €
	gewerblich	800,00 €	1.200,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	40,00 €	40,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	200,00 €	220,00 €
Eingangshalle/Kaminzimmer	privat	100,00 €	140,00 €
	gewerblich	200,00 €	300,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	20,00 €	20,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	50,00 €	70,00 €
Küche	privat	100,00 €	140,00 €
	gewerblich	200,00 €	300,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	20,00 €	20,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	50,00 €	70,00 €
Versamlungsraum Upkammer	privat	50,00 €	60,00 €
	gewerblich	80,00 €	100,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	20,00 €	20,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	25,00 €	30,00 €
Gesamt-Miete (ohne Upkammer)	privat	600,00 €	720,00 €
	gewerblich	1.200,00 €	1.800,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	80,00 €	80,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	300,00 €	360,00 €

An den Wochenenden (Fr. - So.) wird die Vermietung des Gesamtgebäudes favorisiert!

Feiertage, sowie der Tag davor, werden zum Wochenend-Entgelt berechnet.

Speicher Untergeschoss	privat	80,00 €	100,00 €
	gewerblich	180,00 €	250,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	20,00 €	20,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	40,00 €	50,00 €
Speicher Obergeschoss	privat	80,00 €	100,00 €
	gewerblich	180,00 €	250,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	20,00 €	20,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	40,00 €	50,00 €
Gesamt	privat	160,00 €	200,00 €
	gewerblich	360,00 €	500,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	40,00 €	40,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	80,00 €	100,00 €

An den Wochenenden (Fr. - So.) kann der Speicher nur komplett gemietet werden.

Feiertage, sowie der Tag davor, werden zum Wochenend-Entgelt berechnet.